



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 15.11.2022 über die Ausweisung von Behindertenstellplätzen im Gemeindegebiet von Ischgl

Aufgrund des § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 29b, § 43 Abs. I und § 94d Z. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2021, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr und der Arbeiterkammer Tirol gemäß § 94f der StVO zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, verordnet:

§ 1

Behindertenparkplatz

(1) Für die in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen Plannr.: BE-01; BE-02; BE-03; BE-04 jeweils vom 19.10.2021 und Plannr.: BE-05 vom 19.08.2022, dargestellten Parkflächen im Bereich

1. Silvrettaplatz vor Haus Nr. 3 auf Gp 194 für vier mehrspurige Kraftfahrzeuge
2. Dorfstraße vor Gemeindeamt Haus Nr. 24 auf Gp 237 für ein mehrspuriges Kraftfahrzeug
3. Dorfstraße vor Haus Nr. 18 auf Gp 254/2 für ein mehrspuriges Kraftfahrzeug
4. Fimbabahnweg gegenüber Haus Nr.6 auf GP 33/1 für vier mehrspurige Kraftfahrzeuge
5. Dorfstraße vor Haus Nr. 45 auf Gp 224/2 für ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in der Zeit von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr

wird ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Menschen mit Behinderungen gemäß §29b StVO, ausgewiesen.

§ 2

Kundmachung

(1) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 wird durch das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. h kundgemacht.

(2) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 1 Z. 1 und Z. 4 wird durch das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „^{Ausgenommen} “ gem. § 54 kundgemacht.

(3) Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 1 Z. 5 wird durch das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. h und einer Zusatztafel „von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr“ kundgemacht.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.

(2) Alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Ischgl hinsichtlich Halte- und Parkverbote, ausgenommen Menschen mit Behinderungen, treten damit außer Kraft.

Ischgl, am 15.11.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Werner KURZ

Kundgemacht gem. § 60 der TGO 2001 idgF
Die Kundmachung erfolgte am 16.11.2022